



Zusammenstellung: Dietmar Schidleja, Heinz Hehl, Rolf Habermann

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) im Überblick

(Rechtsstand : Mai 2011)

Ab dem **01.01.2011** gilt das **neue BayBeamtVG**, welches der Bayerische Landtag im Rahmen des **Neuen Dienstrechts Bayern** beschlossen hat. Es orientiert sich zwar in wesentlichen Punkten am bis dahin geltenden Recht des Bundes, beinhaltet jedoch auch eine Reihe von abweichenden Regelungen und Verbesserungen. Außerdem wurde eine Fülle von Übergangsregelungen erlassen.

(Zum Verfahren bei der Ruhestandsversetzung und den neuen Altersgrenzen beachten Sie bitte auch unser gesondertes Merkblatt „Die Versetzung in den Ruhestand“).

1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** setzen sich zusammen aus dem **zuletzt zustehenden Vollzeitgrundgehalt zuzüglich Familienzuschlag** zuzüglich eventuell ruhegehaltfähiger Zulagen (z.B. Amtszulagen). Inhaber von Beförderung- bzw. Funktionsämtern müssen das Grundgehalt aus der letzten Besoldungsgruppe allerdings **zwei** Jahre bezogen haben, damit es beim Ruhegehalt berücksichtigt werden kann. Ist die Bezugsdauer geringer, so werden nur die vorherigen Bezüge als Grundlage herangezogen,.

2. Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Nach der **ruhegehaltfähigen Dienstzeit bemisst sich die Höhe des Ruhegehaltsatzes.**

Zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die exakt nach Jahren und Tagen berechnet wird, gehören, u.a.:

1. Vordienstzeiten (z.B. Wehr- oder Zivildienst),
2. alle Dienstzeiten im Beamtenverhältnis (auf Probe/Lebenszeit), wobei Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig sind, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (ein Jahr mit 14/28 zählt somit nur als ½ Jahr!). Zeiten einer Beurlaubung zählen nicht als Dienstzeiten!
3. Zeiten einer vorgeschriebenen Fachschul- oder Hochschulausbildung einschl. der Prüfungszeit bis zu insgesamt **höchstens drei Jahren** sowie Zeiten im Vorbereitungsdienst (Beamtenverhältnis auf Widerruf) können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Muss ein Beamter vor Vollendung seines 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, erhält er zum Ausgleich eine sog. **Zurechnungszeit** zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit addiert. Dies sind zwei Drittel der Differenz zwischen tatsächlichem Ruhestandsbeginn und der Vollendung des 60. Lebensjahres (Beispiel: Ruhestandsbeginn mit 48 Jahren - Differenz bis zum 60. Lebensjahr beträgt 12 Jahre - Zurechnungszeit also 8 Jahre !).

Die Differenz wird übrigens auch exakt nach Jahr und Tag berechnet und dann in eine Dezimalzahl umgewandelt !

3. Ruhegehaltsatz

Der Ruhegehaltssatz beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit **1,79375 %** bis zum **Höchstruhegehaltssatz** von **71,75 %**. Die **Mindestversorgung** die ein Beamter immer als Ruhegehalt erhalten muss, von **35 %** der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, bleibt unberührt.

Das bedeutet, dass ab 1991 eingestellte Beamte ihr **Höchstruhegehalt von 71,75 % grundsätzlich nur mehr nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit** erreichen können ($1,79375 \times 40 = 71,75$).

4. Übergangsregelungen

Für Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zurückliegenden Änderungen des Versorgungsrechts im Dienst waren bzw. weiterhin sind, gibt es eine Reihe **komplizierter Übergangsregelungen**, die in der Gesamtheit darzustellen hier nicht möglich ist.

Nachstehend daher nur die **wesentlichen Bestimmungen der Übergangsregelungen**:

Der Ruhegehaltssatz beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit **bis zu den noch folgenden zwei Anpassungen der Versorgungsbezüge nach dem 31.12.2010 1,875 %**. Der **Höchstruhegehaltssatz** beträgt dabei **75 %** - **dabei muss jedoch der Anpassungsfaktor beachtet werden**:

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden bis zur ersten Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem 31.12.2010 durch einen **Anpassungsfaktor 0,96750** vermindert.

Bei der nächsten und übernächsten Anpassung der Versorgungsbezüge erfolgt durch eine Änderung der Anpassungsfaktoren eine weitere Minderung, so dass der maximale Ruhegehaltssatz statt 75 % letztlich nur mehr 71,75 % betragen wird:

Anpassung nach dem 31.12.2010	Faktor	Entspricht de facto
1. Anpassung	0,96208	72,16 %
2. Anpassung	0,95667	71,75 %

Bestand das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis **bereits am 31. Dezember 1991**, so bleibt der **zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt** (Art. 103 Bay-BeamtVG). Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht:

Bis 31.12.1991 galt die sog. „degressive“ Ruhegehaltsskala (bis 10 Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit 35 %, vom 11. - 25. ruhegehaltfähigen Jahr je 2 %, vom 26. - 35. Jahr je 1 %, somit der Höchstsatz von 75 % erreicht) Diese wird bis zu diesem Stichtag zugrunde gelegt.:

Der sich daraus ergebende Ruhegehaltssatz steigt dann mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 % (bzw. 71,75 %).

Bei Ruhestandsversetzungen dieser „Alt“beamten (Einstellung vor dem 01.01.1992) wird **eine Vergleichsberechnung** zwischen dem neuem und dem Übergangsrecht durchgeführt. **Der maßgebende Ruhegehaltssatz richtet sich nach dem besseren Ergebnis.**

Bitte wenden Sie sich an die Bezirksreferenten der BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung, falls Sie hierzu Fragen haben !

5. Versorgungsabschlag bei Ruhestandsversetzung auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres

Nimmt der Beamte die Antragsaltersgrenze in Anspruch, so gilt für ihn ein **Versorgungsabschlag** (das ist ein prozentualer Abzug vom eigentlich erreichten Ruhegehalt) **in voller Höhe von 3,6 % für jedes volle Jahr** des vorgezogenen Ruhestandes (**maximal 10,8 %**).

Die Höhe des Versorgungsabschlags bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze wird nur bis zum Erreichen der **für den Beamten jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze** berechnet, gilt aber für die **gesamte Dauer des Ruhestands** – einschließlich der Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer-, Waisengeld).

Abschlagsregelungen bei Ruhestandsversetzungen auf Antrag ab Vollendung des 64. Lebensjahres:

- Der Abschlag entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine Dienstzeit¹⁾ von 45 Jahren erreicht wurde.
- Ein Abschlag erfolgt in Höhe von 3,6 % für jedes volle Jahr vor Ablauf des Monats in dem die jeweilige gesetzliche Altersgrenze – (siehe unten) erreicht wird.

Der **Abschlag** darf auch in diesen Fällen **höchstens 10,8 %** betragen

Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist das Ende **des Schulhalbjahres**, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden (Art. 62 BayBG)

Hierzu gibt es in Art. 143 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBG) folgende

Übergangsregelungen:

Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 2. August 1947 geboren sind, gilt noch die bisherige Altersgrenze (Ende des Schuljahres, das dem vorausgeht, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird).

Für alle anderen Lehrkräfte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gilt als **Altersgrenze abweichend** das **Ende des Schulhalbjahres**, in dem das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter erreicht wird:

Beamte des Geburtsjahrganges	Lebensalter
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate

¹⁾ Zur Dienstzeit zählen die Zeiten im Beamtenverhältnis (Teilzeit zählt voll), im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, soweit die Tätigkeit zur Ernennung geführt hat, Ausbildungszeiten bis zu 3 Jahren und Wehrdienstzeiten

1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate
1964	67

Zusätzlich gilt, dass alle Lehrkräfte, die sich am 01.1.2011 in Altersteilzeit (Blockmodell), Beurlaubung bis zum Ruhestand oder im Freistellungsmodell (Sabbatjahr) befinden, noch nach der bisherigen Altersgrenze in den Ruhestand treten können.

Beispiele:

1. Geburtsdatum 18.05.1950 ► gesetzliche Altersgrenze 30.09.2015
► Lehreraltersgrenze 12.02.2016 !
Ruhestandsversetzung auf Antrag zum 31.07.2014
Versorgungsabschlag ca. $14 \times 0,30 \% = 4,20 \%$
2. Geburtsdatum 28.09.1964 ► gesetzliche Altersgrenze 30.09.2031
► Lehreraltersgrenze 13.02.2032 !
Ruhestandsversetzung auf Antrag zum 16.02.2029
Versorgungsabschlag ca. $31,57 \times 0,3 \% = 9,47 \%$

6. Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit

Bei Versetzung in den Ruhestand bei **amtsärztlich festgestellter Dienstunfähigkeit** (z. B. bei Krankheit) gibt es einen **Versorgungsabschlag von 3,6 % (vom Ruhegehalt) für jedes Jahr, um das der Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.** Die Minderung darf **10,8 % nicht übersteigen (gilt nicht wenn die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall beruht !)**.

Kein Versorgungsabschlag erfolgt bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ab vollendetem 65. Lebensjahr !

Es gelten jedoch folgende **Übergangsregelungen:**

Erfolgt die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vor dem 01. Januar 2024

so treten an die Stelle des 65. Lebensjahres folgende Altersgrenzen für eine abschlagsfreie Versorgung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Abschlagsfreie Ruhestands- versetzung mit	
	Jahr	Monat(e)
1. Januar 2012	63	
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7

1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

Kein Abschlag erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung wegen **Dienstunfähigkeit** das **64. Lebensjahr** vollendet ist und eine Dienstzeit¹⁾ **von 40 Jahren erreicht wird**.

Der **Versorgungsabschlag** gilt für die **gesamte Dauer des Ruhestands** – einschließlich der Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer-, Waisengeld).

Achtung:

Muss ein schwerbehinderter Beamter wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung seines 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, so gelten die Abschläge entsprechend!!

Nur bei Ruhestandsversetzung auf Antrag (siehe Ziffer 7) gelten die besonderen Regelungen für Schwerbehinderte. Deshalb bitte ggf. die Ruhestandsversetzung in derartigen Fällen nach Art. 64 Satz 1 Nr. 2 BayBG beantragen!

7. Versorgungsabschlag bei Ruhestandsversetzung auf Antrag für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte können zwar **weiterhin mit 60 Jahren vom Antragsruhestand** Gebrauch machen, jedoch wird auch hier ein **Versorgungsabschlag von 3,6 %** für jedes Jahr (maximal 10,8 %), um das der Beamte **vor Vollendung des 65. Lebensjahres** in Ruhestand versetzt wird, vom Ruhegehalt erhoben.

Auch hier gibt es eine entsprechende Übergangsregelung:

Bei **vor dem 01. Januar 1952** Geborenen gilt weiterhin das **63. Lebensjahr**.

Bei **nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 01. Januar 1964** Geborenen treten an Stelle des 65. Lebensjahres folgende Altersgrenzen für eine abschlagsfreie Versorgung:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
28. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7

31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

Bei Ruhestandsversetzungen vor dem jeweiligen Zeitpunkt wird für jedes volle Jahr ein Abschlag von 3,6 % für jedes volle Jahr (für jeden Monat 0,3 %) vom Ruhegehalt abgezogen (Versorgungsabschlag). **Der Abschlag darf höchstens 10,8 % betragen.**

Kein Abschlag erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung wegen **Schwerbehinderung** das **64. Lebensjahr vollendet** ist **und** eine Dienstzeit¹⁾ von **40 Jahren** erreicht wird.

Anmerkung: Die ggf. festgestellte **Schwerbehinderung beginnt mit dem Zeitpunkt der Antragstellung.**

Es gilt noch folgende zusätzliche **Regelung für Altfälle:**

Kein Versorgungsabschlag bei Ruhestandsversetzung auf Antrag nach dem 60. Lebensjahr erfolgt für Beamte, die **vor dem 16. November 1950 geboren** und **am 16. November 2000 schwerbehindert** im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) (GdB mindestens 50) bereits waren. *(Gemäß FMS vom 12.02.2006 Nr. 24-P 1607 – 003 – 2816/06 muss die Schwerbehinderung nicht ununterbrochen bis zum Eintritt in den Ruhestand vorgelegen haben!)*

8. Versorgungsaufschlag

Beginnt der Ruhestand aufgrund der **besonderen Regelungen für Lehrkräfte** (= Ende des Schulhalbjahres) nach der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze für die anderen Beamten (Vollendung des 67. Lebensjahres, bzw. dem Übergangsrecht – siehe Tabelle) wird ein **Versorgungsaufschlag in Höhe von 3,6 % für jedes volle Jahr längerer Dienstzeit** gewährt.

Beispiele:

1. Geburtsdatum 18.05.1950 ► gesetzl. Altersgrenze 30.09.2015
► Lehreraltersgrenze 12.02.2016 !
Ruhestandsversetzung zum 12.02.2016
Versorgungsaufschlag $0,37 \times 3,6 \% = 1,33 \%$
2. Geburtsdatum 28.09.1964 ► gesetzl. Altersgrenze 30.09.2031
► Lehreraltersgrenze 20.02.2032 !
Ruhestandsversetzung zum 20.02.2032
Versorgungsaufschlag $0,39 \times 3,6 \% = 1,4 \%$

9. Kindererziehungszeiten

Für Kinder, die **während des Beamtenverhältnisses vor dem 01.01.1992** geboren sind, gilt altes Recht weiter:

Die Zeit bis **zum vollendeten 6. Lebensmonat des Kindes ist ruhegehaltfähig**, übrigens auch dann, wenn ein (weiteres) Kind während einer bestehenden Beurlaubung geboren wird.

Für **nach dem 31.12.1991** geborene Kinder wurden eigene Bestimmungen in Art. 71 Bayer. Beamtenversorgungsgesetz) erlassen, die hier darzustellen zu verwirrend wäre.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Ruhegehalt für jedes Kind um einen Pauschalzuschlag erhöht wird. (Erhöhung des Ruhegehalts pro Monat einer Erziehungszeit um 3,00 Euro

Beispiel: Eine zu berücksichtigende Erziehungszeit von 36 Monaten ergibt einen Erhöhungsbetrag von 108 Euro (36 x 3,00 Euro).

Eine **Sonderregelung** gilt für Kinder, die **vor dem 01.01.1992 und vor der Berufung des Beamten/der Beamtin in das Beamtenverhältnis** geboren sind. Die Kindererziehungszeit endet zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Geburtsmonats.

10. Im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder

Zusätzlich zum Ruhegehalt werden ggf. Kinderanteile im Familienzuschlag in **voller Höhe** gemäß der jeweils gültigen Besoldungstabelle gezahlt. Sie unterliegen nicht der Kürzung durch den Ruhegehaltsatz.

11. Einkünfte

Erwerbseinkommen **aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst** (*dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände – ausgenommen bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden*) **nach Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze** werden nur dann auf die Versorgungsbezüge angerechnet, wenn sie zusammen mit diesen das Aktivgehalt aus der Endstufe der zustehenden Besoldungsgruppe übersteigen.

Andere Erwerbseinkommen werden **nach Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze nicht** auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Für den Bezug von Renten gelten abweichende Bestimmungen !

Wegen Dienstunfähigkeit (gilt nicht bei Dienstunfall!) in den Ruhestand versetzte Beamte dürfen bis zum Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze nur 470 Euro monatlich hinzuverdienen, *sofern sie das maximale Ruhegehalt beziehen.* (Erreichen sie nicht das höchstmögliche Ruhegehalt, so dürfen sie den Differenzbetrag und zuzüglich 470 € monatlich hinzuverdienen!)

Schwerbehinderte, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, dürfen ebenfalls bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nur 470 Euro monatlich hinzuverdienen, *sofern sie das maximale Ruhegehalt beziehen.* (Erreichen sie nicht das höchstmögliche Ruhegehalt, so dürfen sie den Differenzbetrag und zuzüglich 470 € monatlich hinzuverdienen!)

**Bitte beachten Sie, dass das Beamtenversorgungsrecht ständigen Änderungen unterliegt.
Beachten Sie die jeweiligen Veröffentlichungen in der Verbandspresse.**

**Wenden Sie sich bei weiteren Fragen
an die Bezirksreferenten der Abteilung**



Rolf Habermann
Abteilungsleiter

96313 Kronach, im Februar 2011
Postfach 46
Tel. 0 92 61 - 6 14 80 oder 0 89 - 55 25 88-10
Fax. 0 92 61 - 6 14 81 oder 0 89 - 55 25 88-51
Auto: 01 71 - 2 31 89 08
e-mail: habermann@elnet.de

Stellv. Abteilungsleiter: Dietmar Schidleja, Gartensiedlung 13, 87600 Kaufbeuren,
Tel. 0 83 41 - 30 27, Fax: 0 83 41 - 4 14 46; e-mail: schidleja@t-online.de

BLLV-Vizepräsident: Gerd Nitschke, Bavariaring 37, 80336 München,
Tel. 0 89 - 72 10 01 - 24, Fax: 0 89 - 72 10 01 - 79; e-mail: vizepraesident@bllv.de

Die Bezirksreferenten der Abteilung Dienstrecht und Besoldung

Bezirk	Name	Anschrift	Tel.-Nr.	FAX-Nr.
Obb	Knut Schweinsberg	Karlsbader Str. 22 b 85570 Markt Schwaben k.schweinsberg@arcor.de	0 81 21 - 47 65 77 (p)	0 81 21 - 47 65 82 (p)
Ndb	Kurt Fischbacher	Papiererstraße 7 a 84034 Landshut kurt.fischbacher@t-online.de	08 71 -96 54 99 61	08 71 - 96 54 99 62
Opf	Wilhelm Trisl	Schlatteiner Str. 1/Wildenau 95703 Plösssberg wtrisl@t-online.de	0 96 36 - 9 19 43 (p)	09636-9249832 (p)
Ofr	Norbert Trütschel	Sandhoferstraße 15 a 96173 Oberhaid norbert.truetschel@t-online.de	0 95 03 - 50 26 70 (p)	0 95 03 - 50 26 71 (p)
Mfr	Willi Hügelschäfer	Gerl.-v-Hohenlohe-Str. 5 97215 Uffenheim willi_huegelschaefer@yahoo.de	0 98 42 - 70 05 (d) 0 98 42 - 21 38 (p)	0 98 42 - 78 05 (d) 0 98 42 - 95 27 60 (p)
Ufr	Wolfgang Wittmann	von-Münster-Straße 6 97517 Rannungen wwittmann@t-online.de	0 97 38 - 16 48 (p) 0 97 35 - 92 29 (d)	0 97 38 - 16 45 (p) 0 97 35 - 92 39 (d)
Sch	Johann Lenk	Otto-Hahn-Straße 19 86470 Thannhausen Lenk.BLLV@t-online.de	0 82 81 - 15 03 (p) 08 21 - 3 27 23 06 (d)	0 82 81 - 57 97 (p) 08 21 - 3 27 26 77 (d)
M	Oswald Hofmann	Pelkovenstraße 91 80992 München oho--@t-online.de	0 89 - 14 83 87-67 (p) 0 89 - 21 76-22 65 (d)	0 89 - 14 83 87-71 (p) 0 89 - 21 76 - 28 85 (d)
N	Hans-Jürgen Fulde	Ludwig-Zeidler-Str. 37 91126 Schwabach hj.fulde@t-online.de	09 11 - 63 80 45 (p) 0 91 22 - 6 31 73 (d)	09 11 - 63 87 41 (p) 0 91 22- 63 17 49 (d)

Ständige Mitarbeiter:

Heinz Hehl
Sommerkellerstraße 10
85126 Münchsmünster
Tel. 0 84 02 - 5 98 (p)
Fax 0 84 02 - 93 04 01 (p)
Heinz.Hehl@t-online.de

Klaus Neumann
Stierhöfsetten 29
91483 Oberscheinfeld
Tel. 0 91 67 - 2 68 (p)
k.k.k.neumann@t-online.de

Winfried Wedekind
Eichenwaldstr. 22
91361 Pinzberg
Tel. 0 91 91 - 57 54 (p)
Fax 0 91 91 - 72 96 40 (p)
swwedekind@t-online.de

Eva-Maria Schäffer (abj)
Partnachstraße 2
81373 München
Tel. 0176 20517307
Eva786@aol.com